



Stadt Freudenberg



Öffentliche Bekanntmachung

1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 46 „Triftstraße 1d“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im Stadtteil Freudenberg
- Schlussbekanntmachung gem. § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB

Bestätigung

Es wird nach § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (Gesetzes- und Verordnungsblatt NRW Seite 741), bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses zur 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 46 „Triftstraße 1d“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im Stadtteil Freudenberg mit dem Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Digitalisierung aus der Sitzung am 16.04.2024 sowie dem Beschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 02.05.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Freudenberg, den 18.06.2024
Die Bürgermeisterin


Nicole Reschke

Bekanntmachungsanordnung

1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 46 "Triftstraße 1d" (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im Stadtteil Freudenberg
- Beschluss über eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren
- Fassung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Freudenberg fasste in seiner Sitzung am 02.05.2024 folgende Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Freudenberg beschließt die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren entsprechend der Abwägungsempfehlung (Anlage 4 der Vorlage mit der Vorlagen-Nummer LXVII/2024).
2. Der Rat der Stadt Freudenberg beschließt die 1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Triftstraße 1 d“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im Stadtteil Freudenberg in der vorliegenden Fassung nach dem Baugesetzbuch(BauGB) aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:
 - § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 436),
 - §§ 1, 10 und 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Seite 184), in Verbindung mit der

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (Bundesgesetzblatt I Seite 176).

Die (der Vorlage LXVII/2024, Anlage 2) beigefügte Begründung der 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Triftstraße 1d“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im Stadtteil Freudenberg wird entsprechend beschlossen. Sie erhält das Datum des Satzungsbeschlusses.


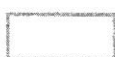
Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 02.05.2024 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet der 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Triftstraße 1d“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im Stadtteil Freudenberg befindet sich im westlichen Bereich des Stadtteils Freudenberg, südlich des Krankenhauses Bethesda und betrifft in der Gemarkung Freudenberg, Flur 16, das Flurstück 902.

Zur besseren Übersicht ist in der nachstehenden Planskizze der Bereich der 1. qualifizierten Änderung dunkel unterlegt:

Übersichtsplan
zur 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg
Nr. 46 "Triftstraße 1d"
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)



-  Umgrenzung des Änderungsbereiches
-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 "Triftstraße 1d" (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Planungsziel:

Mit der 1. qualifizierten Änderung soll das infrastrukturelle Angebot in dem Bereich „Krankenhaus/ Friedenshort“ abgerundet werden.

Die Bebauungsplanänderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die entsprechenden Unterlagen können im Rathaus der Stadt Freudenberg sowie auf der Homepage (aktuell unter diesem Link: www.stadt-freudenberg.de/category/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Hinweise:

1. Nach § 215 Absatz 1 BauGB werden
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften der § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Freudenberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen nach § 7 Absatz 6 dieses Gesetzes kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 18.6.2024
Die Bürgermeisterin


Nicole Reschke